

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1228/2000 DER KOMMISSION**

**vom 31. Mai 2000**

**zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 254/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 9 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Waren, die zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung zugelassen sind, ist auf der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr der dieser Behandlung entsprechende Code anzugeben.
- (2) Ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Abgabenbegünstigung vorliegen, wird bei Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung zugelassen sind, zum Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr überprüft, denn anschließend unterliegen sie keiner weiteren zollamtlichen Überwachung. Deshalb ist es zweckmäßig, die Einreihung von Waren, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung zugelassen sind, und die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Abgabenbegünstigung in ein und demselben Rechtstext zusammenzufassen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird unter „TEIL I — Titel II — Besondere Bestimmungen“ nach der Überschrift „E. Behältnisse oder Verpackungen“ folgende Überschrift eingefügt:

**„F. Abgabenbegünstigung aufgrund der Beschaffenheit einer Ware“.**

2. Im Inhaltsverzeichnis wird unter „TEIL III“ nach „Abschnitt III — Zollkontingente“ folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt IV — Zolltarifliche Abgabenbegünstigung aufgrund der Beschaffenheit einer Ware

Anhang 8: Für die Ernährung ungenießbar gemachte Erzeugnisse (Verzeichnis der Vergällungsmittel)

Anhang 9: Zeugnisse und Bescheinigungen“.

3. In „TEIL I — Titel II — Besondere Bestimmungen“ wird nach Buchstabe E folgender Abschnitt eingefügt:

**„F. Abgabenbegünstigung aufgrund der Beschaffenheit einer Ware**

1. Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine zolltarifliche Abgabenbegünstigung aufgrund der Beschaffenheit von Waren gewährt für:

- für die Ernährung ungenießbar gemachte Erzeugnisse,
- Saatgut,
- Müllergaze,
- bestimmte Arten von frischen Tafeltrauben, Käsefondues, Tokayer, Tabak und Nitraten.

Diese Waren werden von einer Unterposition (\*) der KN erfaßt, die auf eine Fußnote mit folgendem Text verweist:

„Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen — siehe Einführende Vorschriften II.F.“

2. Waren, für die Ernährung ungenießbar gemacht, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung zugelassen sind, sind im Anhang 8 unter Bezugnahme auf die Position aufgeführt, ebenso die Beschreibung und Mengenangaben der zugelassenen Vergällungsmittel. Solche Waren gelten als für die Ernährung ungenießbar gemacht, wenn die Mischung aus zu vergällendem Erzeugnis und Vergällungsmittel homogen ist und die Bestandteile der Mischung in wirtschaftlich sinnvoller Weise nicht mehr getrennt werden können.

3. Die nachstehend aufgeführten Waren sind in die entsprechenden Positionen für Saatgut einzureihen, vorausgesetzt, die Waren erfüllen die einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen:

- süßer Mais (*Zea mays* var. *saccharata*), Spelz, Hybridmais, Reis oder Hybridsorghum (Richtlinie 66/402/EWG des Rates (\*\*));

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 16.

- Pflanzkartoffeln (Richtlinie 66/403/EWG des Rates (\*\*));
- Ölsamen und ölhaltige Früchte zur Aussaat (Richtlinie 69/208/EWG des Rates (\*\*\*\*)).

Süßer Mais (*Zea mays* var. *saccharata*), Spelz, Hybridmais, Reis, Hybridsorghum oder Ölsamen und ölhaltige Früchte zur Aussaat, die nicht den landwirtschaftlichen Bestimmungen entsprechen, werden zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Beschaffenheit zugelassen, wenn nachgewiesen wird, daß die Ware tatsächlich zur Aussaat bestimmt ist.

4. Müllergaze, nicht konfektioniert, wird zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Beschaffenheit zugelassen, wenn die Ware unauslöschlich so gekennzeichnet ist, daß sie erkennbar zur Verwendung als Müllergaze oder zu ähnlichen industriellen Zwecken bestimmt ist.
5. Frische Tafeltrauben, Käsefondues, Tokayer, Tabak und Nitrat werden zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer Beschaffenheit zugelassen, wenn ein gültiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zusammen mit den Rechnungen sowie den Waren, auf die sie sich beziehen, vorgelegt wird, wobei die Zeugnisse oder Bescheinigungen und die Rechnungen dieselben Seriennummern tragen müssen. Die Muster und Vorschriften zur Ausstellung der Zeugnisse oder Bescheinigungen enthält Anhang 9.

(\*) Die betreffenden Unterpositionen lauten wie folgt:  
0408 11 20, 0408 19 20, 0408 91 20, 0408 99 20,  
0701 10 00, 0712 90 11, 0806 10 10, 1001 90 10,  
1005 10 11, 1005 10 13, 1005 10 15, 1005 10 19,  
1006 10 10, 1007 00 10, 1106 20 10, 1201 00 10,  
1202 10 10, 1204 00 10, 1205 00 10, 1206 00 10,  
1207 10 10, 1207 20 10, 1207 30 10, 1207 40 10,  
1207 50 10, 1207 60 10, 1207 91 10, 1207 92 10,  
1207 99 10, 2106 90 10, 2204 21 93, 2204 21 97,  
2204 29 93, 2204 29 97, 2401 10 10, 2401 10 20,  
2401 10 30, 2401 10 41, 2401 10 49, 2401 20 10,  
2401 20 20, 2401 20 30, 2401 20 41, 2401 20 49,  
2501 00 51, 3102 50 10, 3105 90 10, 3502 11 10,  
3502 19 10, 3502 20 10, 3502 90 20, 5911 20 00.

(\*\*) ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66.

(\*\*\*) ABl. L 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66.

(\*\*\*\*) ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3.“

4. Die Fußnote „Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen“ erhält im Fall der KN-Codes 0408 11 20, 0408 19 20, 0408 91 20, 0408 99 20, 0701 10 00, 0712 90 11, ex 0806 10 10 in Anhang II, 1001 90 10, 1005 10 11/13/15/19, 1006 10 10, 1007 00 10, 1106 20 10, 1201 00 10, 1202 10 10, 1204 00 10, 1205 00 10, 1206 00 10, 1207 10 10, 1207 20 10, 1207 30 10, 1207 40 10, 1207 50 10, 1207 60 10, 1207 91 10, 1207 92 10, 1207 99 10, 2106 90 10, 2204 21 93/97, 2204 29 93/97, 2401 10 10/20/30/41/49, 2401 20 10/20/30/41/49, 2501 00 51, 3102 50 10, 3105 90 10, 3502 11 10, 3502 19 10, 3502 20 10, 3502 90 20, 5911 20 00 folgende Fassung:

„Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den Einführenden Vorschriften II.F. festgesetzten Voraussetzungen.“

5. Der Anhang dieser Verordnung wird im Anhang I hinter Teil III — Anhänge zum Zolltarif — eingefügt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Mai 2000

Für die Kommission  
Frederik BOLKESTEIN  
Mitglied der Kommission

ANHANG

*„Abschnitt IV — Zolltarifliche Abgabenbegünstigung aufgrund der Beschaffenheit einer Ware*

## ANHANG 8

**WAREN, FÜR DIE ERNÄHRUNG UNGENIESSBAR GEMACHT****(Liste der Vergällungsmittel)**

Die Vergällung von Waren, ungenießbar oder ungenießbar gemacht, unter einem KN-Code, der sich auf die vorliegenden Bestimmungen bezieht, ist mit Hilfe der in Spalte 4 genannten Vergällungsmittel und unter Verwendung der in Spalte 5 genannten Mengen vorzunehmen.

## Anlage 8

Lfd. Nr.	Ex-KN-Code	Warenbezeichnung	Vergällungsmittel	
			Bezeichnung	Mindestmenge (in g) für 100 kg zu vergällendes Erzeugnis
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1	0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	Terpentinöl	500
			Lavendelöl	100
			Rosmarinöl	150
			Betulaöl	100
		— Eigelb:		
	0408 11	— — getrocknet:	Fischmehl der Unterposition 2301 20 00 mit charakteristischem Geruch und einem Mindestgehalt (bezogen auf das Gewicht des Trockenstoffs) von:	5 000
			— 62,5 % Rohprotein (Eiweiß)	
			— 6 % Rohfett	
	0408 11 20	— — — für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht		
	0408 19	— — anderes:		
0408 19 20	— — — für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht			
	— andere:			
0408 91	— — getrocknet:			
0408 91 20	— — — für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht			
0408 99	— — andere:			
0408 99 20	— — — für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht			
2	1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8:	Fischöl oder Fischlebertran, gefiltert, nicht geruchlos gemacht, nicht entfärbt, ohne Zusätze	1 000
	1106 20	— Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714:	Fischmehl der Unterposition 2301 20 00 mit charakteristischem Geruch und einem Mindestgehalt (bezogen auf das Gewicht des Trockenstoffs) von:	5 000
	1106 20 10	— — für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	— 62,5 % Rohprotein (Eiweiß) — 6 % Rohfett	

Lfd. Nr.	Ex-KN-Code	Warenbezeichnung	Vergällungsmittel			
			Bezeichnung			Mindestmenge (in g) für 100 kg zu vergällendes Erzeugnis
			Chemische Bezeichnung oder Beschreibung	Übliche Bezeichnung	Farb-Index <sup>(1)</sup>	
(1)	(2)	(3)	(4)			(5)
3	2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser:	Natriumsalz des p-Sulfo- benzozorescin oder der 2,4-Dihydroxyazobenzol- 4'-sulfonsäure (Farbe: gelb)	Chrysoin S	14 270	6
		— Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten):	Dinatriumsalz der 1-(4'-Sulfo-1-phenylazo)- 4-aminobenzol-5-sulfon- säure (Farbe: gelb)	Echtgelb AB	13 015	6
	— — anderes:					
	2501 00 51	— — — vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	Tetranatriumsalz der 1'-(4'-Sulfo-1-naphthyl- lazo)-2-naphthol-3,6,8-tri- sulfonsäure (Farbe: rot)	Ponceau 6 R	16 290	1
			Tetrabromfluorescein (Farbe: gelb fluoreszierend)	Eosin	45 380	0,5
			Naphthalin	Naphthalin	—	250
			Seifenpulver	Seifenpulver	—	1 000
Natrium- oder Kaliumdi- chromat (Farbe: gelb)			Natrium- oder Kali- umdichromat	—	30	
Eisenoxid mit einem Gehalt von Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub> von mindestens 50 %. Das Eisenoxid muß dunkelrot bis braun gefärbt und feingepulvert sein, so daß es mindestens zu 90 % durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,1 mm hindurchgeht.	Eisenoxid	—	250			
Natriumhypochlorid	Natriumhypochlorid		3 000			

<sup>(1)</sup> Die Nummern in dieser Spalte entsprechen dem Rewe Colour Index, 3. Auflage 1971, Bradford, England.

Lfd. Nr.	Ex-KN-Code	Warenbezeichnung	Vergällungsmittel	
			Bezeichnung	Mindestmenge (in g) für 100 kg zu vergällendes Erzeugnis
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
4	3502	Albumine (einschließlich Konzentraten aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine in der Trockenmasse enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:		
		— Eialbumin:		
	3502 11	— — getrocknet:		
	3502 11 10	— — — ungenießbar oder ungenießbar gemacht	Rosmarinöl (ausschließlich für flüssige Albumine)	150
	3502 19	— — anderes:		
	3502 19 10	— — — ungenießbar oder ungenießbar gemacht	Rohes Kampferöl (für flüssige und feste Albumine)	2 000
	3502 20	— Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen:	Weißes Kampferöl (für flüssige und feste Albumine)	2 000
	3502 20 10	— — ungenießbar oder ungenießbar gemacht	Natriumazid (für flüssige und feste Albumine)	100
	3502 90	— andere:		
		— — Albumine, ausgenommen Eialbumin:		
	3502 90 20	— — — ungenießbar oder ungenießbar gemacht	Diethanolamin (ausschließlich für feste Albumine)	6 000

## ANHANG 9

## ZEUGNISSE UND BESCHEINIGUNGEN

1. **Allgemeine Bestimmungen**

Unter der Voraussetzung, daß Zeugnisse oder Bescheinigungen vorgelegt werden, wie sie in diesem Anhang abgedruckt sind, wird eine Abgabenbegünstigung aufgrund der Beschaffenheit einer Ware für folgende Produkte gewährt:

- frische Tafeltrauben der Position ex 0806,
- Käsefondues der Position ex 2106,
- Tokayer der Position ex 2204,
- Tabak der Position ex 2401,
- Nitrat der Positionen ex 3102 und 3105.

2. **Bestimmungen hinsichtlich der Zeugnisse und Bescheinigungen***Form der Zeugnisse oder Bescheinigungen*

Die Zeugnisse oder Bescheinigungen müssen den Mustern in diesem Anhang entsprechen.

Die Zeugnisse oder Bescheinigungen werden in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften und gegebenenfalls in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt.

Die Zeugnisse oder Bescheinigungen haben ein Format von etwa 210 × 297 Millimeter.

- Im Fall von Käsefondue (Bescheinigung 2) wird die Bescheinigung in einem Original und zwei Durchschriften erstellt. Für das Original ist weißes, für die erste Durchschrift rosa und für die zweite Durchschrift gelbes Papier zu verwenden. Jede Bescheinigung trägt zur Kennzeichnung eine von der ausstellenden Stelle zugeteilte Seriennummer, hinter der das Staatszugehörigkeitskennzeichen der betreffenden Stelle anzugeben ist. Die Durchschriften tragen die gleiche Seriennummer und das gleiche Kennzeichen wie das Original. Die erste Durchschrift der Bescheinigung ist den betreffenden Behörden zusammen mit dem Original vorzulegen, die zweite Durchschrift der Bescheinigung ist den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaates von der ausstellenden Stelle unmittelbar zu übersenden.
- Im Fall der Bescheinigung für Tokayer (Anhang 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87, Bescheinigung 3) ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Die Vorderseite der Bescheinigung ist mit einem rosa guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird; die Ränder der Bescheinigung können mit einem bis zu 13 mm breiten Ziermuster versehen sein.
- Im Fall anderer Waren ist weißes Schreibpapier mit gelbem Rand mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden.

*Ausstellung der Zeugnisse oder Bescheinigungen*

Zeugnisse oder Bescheinigungen müssen vollständig ausgefüllt sein, den Ort und das Datum der Ausstellung, den Stempelabdruck der ausstellenden Stelle des Ausfuhrlandes und die Unterschrift einer befugten Person oder der folgenden Personen enthalten.

Zeugnisse oder Bescheinigungen müssen von einer in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Stelle ausgestellt werden, wenn diese

- vom Ausfuhrland als solche anerkannt ist;
- sich verpflichtet, in die dem Zeugnis oder der Bescheinigung gemachten Angaben zu überprüfen;
- sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der in dem Zeugnis oder der Bescheinigung enthaltenen Angaben erforderlich sind.



Die Ausfuhrländer übermitteln der Kommission die Muster der Stempelabdrücke, die von ihrer ausstellenden Stelle oder ihren ausstellenden Stellen und deren befugten Außenstellen verwendet werden.

Die Kommission übermittelt diese Angaben den Zollbehörden der Mitgliedstaaten.

*Gültigkeit der Zeugnisse oder Bescheinigungen*

Der Gültigkeitszeitraum eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung beträgt 10 Monate, im Falle von Tabak 24 Monate, vom Zeitpunkt der Erteilung an gerechnet.

*Teilsendungen*

Im Fall der Aufteilung der Sendung ist für jede Teilsendung eine Fotokopie des ursprünglichen Zeugnisses oder der ursprünglichen Bescheinigung anzufertigen. Die Fotokopie und das ursprüngliche Zeugnis oder die ursprüngliche Bescheinigung sind der Zollstelle, bei der sich die Waren befinden, vorzulegen. Auf jeder Fotokopie sind Name und Anschrift des Empfängers sowie die Bezeichnung ‚Auszug gültig für ... kg‘ (in Zahlen und Buchstaben) sowie Datum und Ort der Aufteilung anzugeben. Diese Angaben sind durch Abdruck des Dienststempels der Zollstelle zu bestätigen und von einem zeichnungsberechtigten Beamten zu unterschreiben. Die Aufteilung der Sendung ist auf den ursprünglichen Zeugnissen oder Bescheinigungen, die von der betreffenden Zollstelle aufbewahrt werden, zu vermerken.

Verzeichnis der für die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen zuständigen Stellen <sup>(1)</sup>

KN-Code	Ausfuhrland	Ausstellende Stelle	Ort
0806	Vereinigte Staaten von Amerika	United States Department of Agriculture oder befugte Außenstelle	Washington DC
2106	Schweiz	Verband der Schweizerischen Schmelzkäseindustrie/Association de l'Industrie Suisse de Fromage Fondu/SESK	Bern
2204	Ungarn	Orszagos Borminosito Intezet Budapest 11, Franke 1, Leo Utca 1 (nationales Institut für Qualitätsbestimmung von Wein)	Budapest
2401	Vereinigte Staaten von Amerika	Tobacco Association of the United States oder befugte Außenstelle	Raleigh, North Carolina
	Kanada	Directorate General Food Production and Inspection, Agriculture Branch, Canada, oder befugte Außenstelle	Ottawa
	Argentinien	Cámara del Tabaco del Salta oder befugte Außenstelle	Salta
		Cámara del Tabaco del Jujuy oder befugte Außenstelle	San Salvador de Jujuy
		Cámara de Comercio Exterior de Misiones oder befugte Außenstelle	Posadas
	Bangladesch	Ministry of Agriculture, Department of Agriculture Extension, Cash Crop Division, oder befugte Außenstelle	Dacca
	Brasilien	Secretariat do commercio exterior	Rio de Janeiro
		Federação das indústrias do Rio Grande do Sul	Porto Alegre
		Federação das indústrias do Estado de Paraná	Curitiba
		Federação das indústrias do Estado do Catarina oder befugte Außenstelle	Florianópolis
China	Shanghai Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstelle	Shanghai	
	Shandong Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstelle	Qingdao	
	Hubei Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstelle	Hankou	
	Guangdong Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstelle	Guangzhou	
	Liaoning Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstelle	Dalian	

KN-Code	Ausfuhrland	Ausstellende Stelle	Ort
2401 (Fortsetzung)		Yunnan Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstelle	Kunming
		Shenzhen Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstelle	Shenzhen
		Hainan Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstelle	Hainan
	Columbia	Superintendencia de Industria y Comercio — División de Control de Normas y Calidades oder befugte Außenstelle	Bogotá
	Cuba	Empresa Cubana del Tabaco, Cubatabaco oder befugte Außenstelle	La Habana
	Guatemala	Dirección de Comercio Interior y Exterior del Ministerio de Economía oder befugte Außenstelle	Guatemala Stadt
	Indien	Tobacco Board oder befugte Außenstelle	Guntur
	Indonesien	— Lembaga Tembakou oder befugte Außenstelle — Lembaga Tebakou Sumatra Utara	Medan
		— Lembaga Tembakou Java Tengah	Sala
		— Lembaga Tembakou Java Timur I	Surabaya
		— Lembaga Tembakou Java Timur II	Jembery
	Mexiko	Secretaría de Comercio oder befugte Außenstelle	Mexico City
	Philippinen	Philippine Virginia Tobacco Administration oder befugte Außenstelle	Quezón City
Südkorea	Korea Tobacco and Ginseng Corporation oder befugte Außenstelle	Taejon	
Sri Lanka	Department of Commerce oder befugte Außenstelle	Colombo	
Schweiz	Bundeszollverwaltung, Abteilung Tabaksteuer, oder befugte Außenstelle	Bern	
Thailand	Department of Foreign Trade, Ministry of Commerce, oder befugte Außenstelle	Bangkok	
ex 3102 3105	Chile	Servicio Nacional de Geología y Minería	Santiago

(<sup>1</sup>) Die Änderungen zu dieser Liste werden im Laufe des Jahres im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

**Liste der Zeugnisse oder Bescheinigungen**

- Bescheinigung 1: ECHTHEITSZEUGNIS FRISCHE TAFELTRAUBEN ‚EMPEREUR‘  
Bescheinigung 2: BESCHEINIGUNG FÜR ZUBEREITUNGEN DER BEZEICHNUNG ‚KÄSEFONDUE‘  
Bescheinigung 3: BESCHEINIGUNG DER URSPRUNGSBEZEICHNUNG ‚TOKAYER‘ (ASZU, SZAMORODNI)  
Bescheinigung 4: ECHTHEITSZEUGNIS TABAK  
Bescheinigung 5: REINHEITSZEUGNIS NITRAT AUS CHILE

**Bescheinigung 1**

1 Ausführer (¹)	2 Nummer	ORIGINAL
	3 ERTEILENDE STELLE	
4 Empfänger (¹)	<p align="center">5</p> <p align="center"><b>ECHTHEITSZEUGNIS</b>  <b>FRISCHE TAFELTRAUBEN ‚EMPEREUR‘</b>          (Code 0806 10 10 der Kombinierten Nomenklatur)</p>	
6 Beförderungsmittel (¹)		
7 Entladungsort (¹)		
8 Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke		
	9 Rohgewicht (kg)	10 Eigengewicht (kg)
11 Eigengewicht (kg) (in Buchstaben)		
<p>12 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE</p> <p>Wir bestätigen, daß die in dieser Bescheinigung beschriebenen Tafeltrauben frische Tafeltrauben der Sorte ‚Empereur‘ sind (Vitis vinifera cv).</p> <p>Ort ..... Datum .....</p> <p align="right">Stempel (oder gedruckter Stempel) und Unterschrift</p>		

(¹) Vom Ausführer auszufüllen.

**Bescheinigung 2**

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)	<p align="center"><b>BESCHEINIGUNG FÜR ZUBEREITUNGEN DER BEZEICHNUNG ,KÄSEFONDUE'</b></p> <p align="center">(Code 2106 90 10 der Kombinierten Nomenklatur)</p> <p>Nr. <span style="float: right;">ORIGINAL</span></p>
2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	
BEMERKUNGEN	
	4 Nummer und Datum der Rechnung
5 Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke	6 Rohmasse (kg)
	7 Eigenmasse (kg)
<p><b>8 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE</b></p> <p>Das in den in dieser Bescheinigung aufgeführten Packstücken enthaltene Erzeugnis:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>— hat einen Gehalt an Milchfett von 12 GHT oder mehr, jedoch weniger als 18 GHT;</li><li>— ist hergestellt aus Schmelzkäse, zu dessen Erzeugung keine anderen Käsesorten als Emmentaler oder Greyerzer verwendet wurden, mit Zusätzen von Weißwein, Kirschwasser, Stärke und Gewürzen, und</li><li>— die zu seiner Herstellung verwendeten Käsesorten Emmentaler und Greyerzer sind im Ausfuhrland erzeugt worden.</li></ul> <p>Ort und Datum: .....      Unterschrift(en): .....      Stempel der erteilenden Stelle:</p>	
<p><b>9 RAUM FÜR EINTRAGUNGEN DER ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT</b></p>	



**Bescheinigung 4**

1 Ausführer	2 Nummer	ORIGINAL
4 Empfänger	3 ERTEILENDE STELLE	
6 Beförderungsmittel	5 <b>ECHTHEITSZEUGNIS TABAK</b> (Codes 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10 bis 2401 20 49 der Kombinierten Nomenklatur)	
7 Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	8 Rohgewicht (kg)	19 Eigengewicht (kg)
10 Eigengewicht (kg) (in Buchstaben)		
<p>11 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE</p> <p>Ich bestätige, daß es sich bei dem in dieser Bescheinigung beschriebenen Tabak um ‚flue-cured‘ Virginia-Tabak — ‚light air-cured‘ Burley-Tabak (einschließlich Burleyhybriden) — ‚light air-cured‘ Maryland-Tabak — ‚fire-cured‘-Tabak <sup>(1)</sup> — handelt.</p> <p>Ort ..... Datum .....</p> <p align="right">Stempel (oder gedruckter Stempel) und Unterschrift</p>		

(<sup>1</sup>) Nichtzutreffendes streichen.



